

Staatsministerin für Europaangelegenheiten
und regionale Beziehungen
in der Bayerischen Staatskanzlei



Dr. Beate Merk, MdL

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

und per E-Mail an:
anfragen@bayern.landtag.de

Ihre Nachricht vom 25.06.2015
Ihr Zeichen PI/G-4254-3/783 S

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen C 1 1 a – 1207-181-895

München, 30.07.2015
Durchwahl: 089 2165-2388

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm (GRÜ)
vom 25. Juni 2015 betreffend „Von der Staatsregierung angedachte Asyl-
zentren in nordafrikanischen Staaten“.

Anlagen

4 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm
beantworte ich wie folgt:

*1.1 Sollen die von der Staatsregierung vorgeschlagenen nordafrikani-
schen Asylzentren unter Leitung der Europäischen Union oder der
Bundesrepublik stehen.*

Die Dimension der Flüchtlingsproblematik stellt die Weltgemeinschaft
nach wie vor vor große Herausforderungen. Derzeit sind über 50 Mio.
Menschen weltweit auf der Flucht vor Verfolgung, Gewalt und Krieg.
Auch die Europäische Union (EU) ist hiervon stark betroffen. Die EU

./.

muss daher auch weiterhin daran arbeiten, mögliche Antworten auf die drängendsten Fragen der Flüchtlings- und Asylproblematik geben zu können. Hierzu könnten nach Ansicht der Staatsregierung auch europäische oder internationale Asylzentren in Nordafrika gehören.

1.2 Welche Länder kommen nach Auffassung der Staatsregierung für die Einrichtung außereuropäischer Asylzentren in Betracht?

Der Staatsregierung ist bewusst, dass derzeit nicht alle Staaten in Nordafrika verlässlich stabile Staats- und Verwaltungsstrukturen aufweisen, welche zwingende Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Asylzentren außerhalb der EU sind. Es gilt daher für die EU und die Weltgemeinschaft intensiv daran zu arbeiten, dass sich dies ändert.

Bereits Ende des Jahres soll nach Auskunft der Europäischen Kommission ein Asylzentrum in der Republik Niger eingerichtet werden. Aus den dort gewonnenen Erkenntnissen sollte die EU die notwendigen Schlüsse für die Errichtung von Asylzentren in weiteren Staaten ziehen.

2.1 Sollen Schutzsuchende, wie beispielsweise etwa aus Syrien, erst diese Zentren aufsuchen müssen, bevor sie Schutz in Europa beantragen können?

Nach derzeit geltendem Recht ist das Aufsuchen von Asylzentren außerhalb der EU nicht Voraussetzung für die Beantragung von Asyl in einem Mitgliedstaat der EU. Der Staatsregierung sind derzeit keine Bestrebungen der EU oder des Bundes bekannt, dies zu ändern.

2.2 Wer soll nach Auffassung der Staatsregierung Zutritt zu diesen Asylzentren erhalten?

2.3 Welche Kapazitäten sollen diese Zentren haben?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet. Zutrittsberechtigungen sowie Umfang, Größe und finanzielle/ personelle Aus-

stattung von Asylzentren außerhalb der EU bedürfen einer umfassenden Verständigung innerhalb der EU sowie mit möglichen Partnerstaaten. Die Diskussion hierzu steht noch am Anfang.

- 3.1 *Sollen Menschen in diesen Zentren Visa nach Europa erhalten, damit Sie in Europa ihren Asylantrag stellen können, oder sollen Geflüchtete dort Asyl beantragen können, und dort Aufenthalt erhalten, bis deren Asylantrag geprüft ist?*

Das Ziel der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik muss sein, dass in erster Linie diejenigen Flüchtlinge nach Europa kommen, die Fluchtgründe geltend machen und nachweisen können, die durch unsere Gesetze anerkannt sind. Asylzentren in Nordafrika können hierfür je nach Ausgestaltung einen sinnvollen Beitrag leisten. Angesichts der weiter stark steigenden Flüchtlingszahlen müssen die EU-Mitgliedstaaten die Unterstützung auf diejenigen Flüchtlinge zu konzentrieren, die unsere Hilfe wirklich benötigen.

- 3.2 *Wie lange sollen Asylsuchende sich dort hierzu aufhalten können?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1, 2.2, 2.3 und 3.1 verwiesen.

- 4.1 *Soll nach Auffassung der Staatsregierung europäisches Personal oder Personal der jeweiligen Afrikanischen Staaten für Sicherheit, Betreuung und rechtliche Prüfung sorgen.*

Für die Staatsregierung ist es unabdingbare Voraussetzung, dass in europäischen und/oder internationalen Asylzentren sämtliche einschlägigen rechtlichen Standards der Europäischen Union sowie die Vorgaben der EMRK eingehalten werden. Diese Grundüberlegung ist auch bei der Personalauswahl zu berücksichtigen.

- 4.2 *In welche Länder sollen nach Auffassung der Staatsregierung die in diese Asylzentren geflüchteten Asylsuchenden mit entsprechenden Visa oder Anerkennungen dann weiterverteilt werden?*

Außereuropäische Asylzentren sind auch im Kontext einer zukünftig gerechteren Verantwortungsteilung in Europa zu sehen. Leider konnten sich die europäischen Staats- und Regierungschefs zuletzt nicht auf ein objektiven Kriterien folgendes verbindliches Quotensystem einigen, wie dies die Bundesregierung und Bayern anstreben. Der Widerstand vieler EU-Staaten zu dieser Frage ist für die Staatsregierung schwer nachvollziehbar. Für Bayern geht es hier um Grundsätzliches: Es geht um Fairness und um Solidarität unter europäischen Partnern und Freunden, aber auch um Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Denn schon angesichts der Dimension der Aufgabe kann und darf deren Bewältigung nicht Sache nur einiger weniger Mitgliedstaaten sein. Bayern tritt daher auch weiterhin für die Einführung eines gerechten Verteilungsmechanismus in der EU ein.

- 5.1 *Ist für diese Aufnahmezentren ein Status vorgesehen, der den EU-Delegationen, den ausländischen Botschaften und/oder ausländischen Konsulaten gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehung zuerkannt ist?*
- 5.2 *Wird das Personal sowie die Räumlichkeiten jeweiliger Aufnahmezentren die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten als Auslandsvertretungen gemäß dem Wiener Übereinkommen genießen?*
- 6.1 *Werden die Räumlichkeiten jeweiliger Aufnahmezentren als völkerrechtliches Gebiet der Europäischen Union bzw. der einzelnen Mitgliedstaaten angesehen werden?*
- 6.2 *Könnte das Betreten von Räumlichkeiten jeweiliger Aufnahmezentren durch einen Asylsuchenden automatisch zum Schutz und Immunität vor Verfolgung jenseits der Räumlichkeiten der Aufnahmezentren führen?*

Die unter den Ziffern 5.1 und 5.1 sowie den Ziffern 6.1 und 6.2 aufgeworfenen Fragen unterliegen den völkerrechtlichen Grundsätzen der

Reziprozität, der Freiwilligkeit und der Einvernehmlichkeit. Vor deren Beantwortung müssen daher die Ergebnisse möglicher Gespräche der EU bzw. der Weltgemeinschaft mit den als Standort in Frage kommenden Staaten in Nordafrika abgewartet werden. Dieser Entwicklung durch öffentliche Äußerungen der Staatsregierung vorzugreifen, erscheint nicht angezeigt.

6.3 Sollen und können die jeweiligen nordafrikanischen Staaten für ausreichenden Schutz für diese Einrichtungen sorgen?

Für die Staatsregierung ist es unverzichtbar, dass auch in außereuropäischen Asylzentren der EU und der Weltgemeinschaft sämtliche rechtlichen Standards der Europäischen Union sowie die Vorgaben der EMRK eingehalten werden. Hieran hat sich die künftige Standortwahl maßgeblich zu orientieren.

7.1 Gab es bereits Verständigungen über die Einrichtung von Aufnahmezentren in Nicht-EU-Ländern mit der Bundesregierung, wenn ja, mit welchem Inhalt?

Die Einrichtung von Asylzentren in Nordafrika ist nach Auffassung der Staatsregierung Aufgabe der EU sowie der Weltgemeinschaft.

7.2 Gab es Verständigung über die Einrichtung von Aufnahmezentren in Nicht-EU-Ländern auf Europäischer Ebene, wenn ja mit wem und mit welchem Inhalt?

Ausweislich der Migrationsagenda der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2015 plant die EU ein sog. multifunktionales Zentrum als Pilotprojekt in der Republik Niger. Das dort geplante Zentrum soll in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem UNHCR und den Behörden der Republik Niger betrieben werden. Das Aufgabenspektrum soll neben Schutz und Niederlassungsmöglichkeiten vor Ort vor allem die Bereitstellung von Informationen umfassen. Ob es darüber hinaus auf EU-Ebene bereits eine

Verständigung über weitere Projekte gibt, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

8. *Ist angedacht, dass Geflüchtete keinen Asylantrag in Deutschland mehr stellen können, wenn sie nicht vorher eines dieser Zentren aufgesucht haben, oder dieses sich auf Ihre Aufenthaltsbedingungen wie Unterbringung, Recht auf Arbeit o.a. in Europa auswirkt?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Beate Merk
Staatsministerin